

Der Bruch mit Zürich

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Archiv des Historischen Vereins des Kantons Bern**

Band (Jahr): **24 (1918)**

Heft 1

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Vertrag kam doch nicht zustande. Stopani hatte den Vorbehalt gemacht, dass Fischer sich mit dem Fürsten von Taxis über die spanisch-niederländischen Briefe für Italien verständige. Fischer übernahm diese Verpflichtung, die er nicht ablehnen konnte, mit der Bemerkung: es dürfte zwar der Entschluss des Fürsten von Taxis nicht so schnell, wie er wünschen möchte, erfolgen. Blieb der Vertrag an diesem Haken hängen?

So hatte es denn nur die Bedeutung eines Teilerfolges, als es nun endlich in den katholischen Orten, langsam genug, einen Ruck vorwärts ging. Im Februar 1692 forschte Beat Rudolf in Luzern wieder nach, „wo es erwinde, dass das bekante Instrument nicht allerdings ausgefertigt und extradieret worden“. Schwyz, Nidwalden und Zug weigerten sich, zu besiegeln.³³³ Im Dezember wurde neuerdings nachgeforscht. Comte de Govon, der Fischer seine Dienste anbot, hielt für das Beste, den Herren der fünf Orte, „sonderlich zu Schweitz die händ zu schmieren, sonsten man schwärlich etwas von ihnen erhalten könne, dan er solcher leuthen natur erkenne.“³³⁴ Ob das Misstrauen und die argwöhnischen Befürchtungen in den katholischen Orten nach diesem Rezept behandelt und kuriert wurden, ist uns unbekannt, aber am 26. Juni 1693 wurde der vor vier Jahren vereinbarte Konzessionsvertrag, mit einigen wenigen, sachlich unbedeutenden Abänderungen, unterzeichnet, besiegelt und bald darauf den Unternehmern von Muralt und Fischer auch wirklich ausgeliefert.³³⁵

5. *Der Bruch mit Zürich.*

Die Grundlage der Beziehungen zu Zürich bildete der Aarauervergleich vom 12. Februar 1677. Einige nötig ge-

³³³ Instruktion und Bericht, im Besitz des Herrn A. von Fischer.

³³⁴ Instruktion und Bericht von Jacob Bächlein. Ebd.

³³⁵ Doppel auf Pergament, aber ohne Unterschriften und Siegel, im Besitz des Herrn L. von Fischer.

wordene Erläuterungen wurden am 29. November in Baden zwischen Bern, Zürich und St. Gallen vereinbart.³³⁶ Fischer beklagte sich, dass die schweren Sachen, zum Nachteil der Messagerie, in St. Gallen liegen bleiben. Als sich die St. Galler damit entschuldigten, dass sie ihrem einzigen Boten ins Reich nicht alles mitgeben könnten, erklärte Fischer, „das ihme ohne nachteil und schaden den sachen also lenger nachzusehen beschwährlich, und er genöthiget werde zu trachten, wie Er anderweitig mit mehrer schleunigkeit mehrgedachte schwähre sachen durchbringen möchte. Darüber habend die h. von St. Gallen sich erböten, die wuchentliche zwifache ritt ins Reich einzurichten, nach möglichkeit ihnen angelegen sein zu lassen, wann mann sie schriftlichen von Seiten Zürich und Bärn versichern wolte, das auf erfolgte einrichtung gedachten zwifachen wuchentlichen ritts und genugsamer bescheinung der continuation desselben, mann ihnen alle in das Reich gehörige brief und schwäre sachen allein zukommen lassen wolle.“

Dem Erläuterungsvergleich folgte am 30. November der „Badische prolongationsvergleich“,³³⁷ der den Aarauervertrag vom Juni 1678 an auf sechs Jahre verlängerte und das Porto der Reichsbriefe von Genf bis St. Gallen auf 9 Kreuzer vom einfachen, 15 Kreuzer vom doppelten, 21 Kreuzer vom dreifachen und 28 Kreuzer vom vierfachen Brief festsetzte und endlich der „Badische Reversaltractat“, dessen erster Artikel lautet:³³⁸ „Von Seiten Zürich und Bern wird denen h. ordinari Interessierten von St. Gallen hiemit promittiert, dass nach erfolgter einrichtung und bescheinung des wuchentlich zweimahl in Arau projectierten ritts, Sie ihnen mit gänzlicher Exclusion der Klingenfuss und anderer, alle in das Reich

³³⁶ St. A. Z. BP. 12.

³³⁷ St. A. Z. BP. 12.

³³⁸ Ebd. 22 a.

gehörige brief und schwere Sachen allein zukommen lassen und kein andere voye noch botten nicht mehr gebrauchen wollend; versprechend auch von gedachtem Klingenfuss alss dann keine ordinari Reichsbrieff abzunehmen.“

Aber statt des doppelten Botenritts nach Nürnberg erreichte St. Gallen nur eine Stafette nach Ulm. Am 26. Mai 1679 erklärten Zürich und Bern diese Verbindung für ungenügend, gaben aber St. Gallen noch vier Wochen Zeit, um den Ritt nach Vertrag einzurichten:³³⁹ „Widrigen fahls solle der erste Puncten des Badischen Reversal Tractates de 30. Novembris 1677 samt dem was davon dependiert und alle theil diss orts ledig sein.“ Nicht nur gelang St. Gallen die Einrichtung des doppelten Rittes nicht, es wurde vielmehr bald noch seines einfachen Botenrittes nach Nürnberg, von Seiten der Thurn und Taxischen Post beraubt.³⁴⁰ Somit fiel auch jene Bestimmung des Reversaltractates dahin und es stand im Belieben Zürichs und auch Fischers, die Verbindung mit dem Reich, unter Beiseitsetzung St. Gallens, über Schaffhausen zu suchen. Das geschah denn auch.

Im März 1685 wurden die mit Zürich bestehenden Verträge noch einmal — sie waren 1684 abgelaufen —, unverändert und zwar auf 10 Jahre verlängert.³⁴¹ Auch mit St. Gallen kam 1689, durch Verwendung von Muralts, noch einmal ein Vergleich zustande, wonach Fischer bis Juni 1694 die St. Gallischen Briefsäcke von Bern nach Genf zu befördern hatte. Sie durften aber wöchentlich nicht mehr als 4 Unzen wägen und mussten immer gleich schwer sein. Dafür waren Bern 7 Kreuzer für die Unze, also jedes Quartal 100 Pfund tournois zu bezahlen.

Unstreitig war 1685 das Verhältnis Fischers zum Zür-

³³⁹ Ebd. 15, 16.

³⁴⁰ Rotach, Das Postwesen der Stadt St. Gallen, S. 38 ff.

³⁴¹ St. A. Z. BP. 19 a.

cher Direktorium ein sehr gutes. Betrieb er doch selbst die unveränderte Verlängerung der Verträge, „weilen in denselbigen ich nichts zu enderen noch zu desiderieren habe.“ Aber bald kam es zu Reibungen. Da beklagte sich Zürich über die Abnahme der von Bern nach Zürich geschickten Reichsbriefe.³⁴² In zwei Monaten wollte es festgestellt haben, dass das Bernerpostamt dem Zürcherischen 445 Reichsbriefe weniger übergeben habe, als umgekehrt: „also das es nit wol anderst sein kan, das dergleichen brief durch andere routes gehind.“ Fischer bestritt ein Ablenken der Briefe. Dann aber rückte auch er mit Klagen auf. Sie betrafen die Dienstverrichtung des Zürcherboten Wiederkehr, der mit seinen Knechten die Kurse von Zürich nach Bern besorgte. Diesem warf Fischer Taxüberforderungen, unverschämtes Benehmen, Bestellung liederlicher Knechte vor.³⁴³ Da wurde ein Felleisen durch Völlerei eines Boten verspätet, ging ein Briefpaket für den französischen Gesandten verloren, liefen Klagen ein über „Verführung“ von Briefen und Paketen. Die Unzufriedenen stellten sich in Fischers Büro ein, wo es gelegentlich zu Auftritten mit seinen Commis kam, oder sie beklagten sich, wie der französische Gesandte, bei der Regierung. Es setzte Tadel und Ermahnungen ab. Im Dezember 1689 schrieb Fischer nach Zürich,³⁴⁴ er habe die unaufhörlichen Klagen, verdriesslichen Verweise und „Schmälerereyen“ Wiederkehrs wegen satt, wodurch sein Postwesen „aller orthen, sonderlich aber bey unserer Burgerschafft, zugleich auch ich, als demme alles zugeschriben wirt, odios und unwehrt ge-

³⁴² Ebd. 17 d.

³⁴³ „dass Sr. Widerkehr nicht solche leuth bestellet, deren treu und fleiss man versichert sein könne, sonderen solche die mit dem wenigsten lohn sich vergnüegen.“

³⁴⁴ St. A. Z. BP. 20 c.

macht werde.“ Das Direktorium hielt aber Wiederkehr und bestritt teilweise Fischers Anschuldigungen.

Diese sich immer wiederholenden Unannehmlichkeiten mögen in Fischer den Wunsch geweckt oder gefördert haben, sich bei Gelegenheit von Zürich unabhängiger zu machen und das um so mehr, je berechtigter seine Klage war, dass durch die Bedienung der Route Zürich-Bern seine Post geschädigt werde. Diese Gelegenheit bot sich im Anschluss an die Bemühungen, die Postverbindung von den Niederlanden nach Piemont zu verbessern.

Fischer war sich völlig bewusst, dass die neue Post Schaffhausen-Brugg-Balstal ihm merklichen Nutzen einbringen werde, und zwar auf Kosten Zürichs, das bis jetzt im Besitz der einzigen Route Zürich-Bern war und davon den ganzen Ertrag einsteckte. Sicherte er sich doch durch diese Route das Porto von Brugg bis Bern. Fischer ging deshalb heimlich zu Werke. Er schrieb an Valkenier nach Zürich:³⁴⁵ „Comme il n'est pas bon pour plusieurs raisons, que le dessein dont ie parle soit divulgé et principalement dans la ville où vous estes, Je vous prie tres humblement de tenir le tout secretement.“ Das Solothurnische Regal verschaffte ihm die Möglichkeit, ohne offenkundigen Vertragsbruch, neben der Zürich überlassenen Route, eine von dieser unabhängige neue einzurichten.

Sobald man in Zürich die Bruggerpost gewahr wurde, schickte das Direktorium Daniel Orelli nach Bern, um „mit aller dexteritet zu sondieren, was Es darmit für ein bewandtnuss habe und folglich, nach beschafenheit gebender antwort, in ansehen disere post, sonderlich der Reichsbriefen halben, alss welcher albereit ein abgang verspürt werden will, alhiesigem postwesen zu höchstem praejuditz mit der zeit gereichen wird, zu remonstrieren.“³⁴⁶

³⁴⁵ A. u. Schr. 5, S. 110.

³⁴⁶ St. A. Z. BP. 22.

Fischer übergab ihm die Antwort am 18. Januar 1692 schriftlich in Reichenbach.³⁴⁷ Er sei befugt, sowohl im bernischen als im solothurnischen Gebiet Posten und Boten nach Gutfinden anzustellen, mit einziger Ausnahme der im Aarauervergleich von 1677 beschriebenen und Zürich und St. Gallen überlassenen Route. Zudem würden keine Briefe durch die neue Post gezogen, die sonst über Zürich gegangen. Um diese unwahre Behauptung abzuschwächen, fügte er hinzu: sollte dies dennoch geschehen, so sei er dazu berechtigt, sofern er Zürich und St. Gallen die vertraglich versprochenen Briefe zusende. Vor allem könne er nicht verschweigen, über die Briefe für Schaffhausen und das Reich völlig freie Hand zu haben.

Mit dieser Antwort liess sich Zürich natürlich nicht abspeisen. Es regte eine Konferenz an. Fischer war einverstanden, bemerkte aber dazu, wenn sie dahin ziele, ihn in seinen Rechten und Freiheiten zu hemmen, „und in specie den genoss der durch hinlässigkeit des Zürichischen Post Ampts mir entgangenen, durch meine arbeit und grosse kosten aber wider herzuzeuchenden Briefen Zürich in toto oder zum theil zu überlassen und zu theilen, so wurde eine solche conferentz nicht wol gedeyen.“³⁴⁸ Im November 1692 verlief sie denn auch in Aarau ergebnislos.³⁴⁹ Bot Zürich alles auf, um die „unertragenliche und unzugäbliche“, ihm höchst nachteilige Bruggerpost zu beseitigen, so war Fischer auf keine Weise dafür zu haben, sie ohne entsprechende Kompensation aufzugeben. Beklagte sich Zürich, dass ihm Fischer den vertragsmässig zugesicherten Nutzen der Postroute Zürich-Bern durch die neue Route entziehe, so schlug er vor, „auff vergleichende Zeit lang“ diese Route zu übernehmen und

³⁴⁷ A. u. Schr. Lit. B, ohne Seitenzahl. Im Besitz des Herrn L. von Fischer.

³⁴⁸ St. A. Z. BP. 25 a.

³⁴⁹ A. u. Schr. B, St. A. Z. BP. 28.

dafür das Direktorium jährlich mit dem Reingewinn, den es in den besten Jahren erzielt, zu entschädigen. Er wollte also die Postroute Zürich-Bern „zurückkaufen“.

Sehr bezeichnend für Fischers Persönlichkeit ist ein Vorschlag, den er bei dieser Gelegenheit den Zürcher Gesandten zu handen des Direktoriums machte. Mit seiner ungewöhnlichen Arbeitslust und Arbeitskraft, seiner ausgebildeten Fähigkeit, durch rasch gefassten Entschluss die Möglichkeiten des Augenblicks auszunützen, war Fischer ein selbsteigener Mann und der Kommissionswirtschaft, wo jeder die Verantwortung auf den andern schieben kann, abhold. Er schlug also vor, „dass in Zürich das Postwesen under gutfindenden praecautiōnen und gedingen in eines burgers hand gelegt und selbigem also überlassen werde, damit er die vorfallenden geschäft fürderlicher als bisshero geschehen, abhandlen und Vermehrungen schliessen und verschaffen könne und nicht mit langem cunctieren die sich zutragenden occasionen versaumt werden, wie sonst bisshero beschehen. Er zweifflet gar nicht, dass in solchem fahl das Postwesen umb ein viel mehreres geüffnet, verbessert und in einen richtigeren gang gesetzt und bessere Verständnuss folgen werde.“ Eine andere Antwort des Direktoriums ist uns nicht bekannt, als dass der Vorschlag schweigend übergangen wurde.³⁵⁰

Auch auf die andern Vorschläge ging das Direktorium nicht ein. Es bedauerte nur, dass Fischer auf dem neuen Postritt beharre, Zürich die Spedition der Schaffhauser- und Reichsbriefe „disputierlich mache“ und zu dem Zweck die gemeinsam aufgerichteten Traktate sonderbar auslege.

In dem nun folgenden Briefwechsel vertraten beide

³⁵⁰ Bei Anlass der Reichenbacher Zusammenkunft (siehe unten) wiederholte Fischer die Anregung. Der Betreffende sollte Nutzen und Schaden dabei haben, „damit Er sich desselben aufnehmen angelegen sein lasse.“ St. A. Z. BP. 38 a.

Parteien schroff ihren Standpunkt, ohne sich entgegen zu kommen.³⁵¹ Es fehlt nicht an empfindlichen Worten. Als Fischer „denen herren die suchende Superioritet“ vorwarf, antwortete das Direktorium: „Wir suchen keine superioritet, massend uns auch nicht an den herren zu censieren, bitten vielmehr, dass der Herr mit dergleichen empfindlichen Terminis uns verschonen wolle.“ Fischer wiederholte aber den Vorwurf: da er ohne ihr Vorwissen an Orten, wo er nichts cediert habe, keine neuen Posten einrichten sollte, müsste er von ihnen dependent sein und sie eine superioritet über ihn acquirieren.

Gestützt auf den Aarauervergleich, der die Route zwischen Bern und Zürich, mit Ausschluss aller andern Ordinari- und Nebenboten, Zürich und St. Gallen übertrug, bestritt das Direktorium Fischer das Recht, über Brugg eine neue Post nach Schaffhausen zu gründen. Aus dem Umstande, dass die Verträge das Porto der Schaffhauser- und Reichsbriefe bestimmen und abteilen, leitete es für Fischer die Verpflichtung ab, diese Briefe nur über Zürich zu beziehen und zu versenden. Insbesondere sei er, nach den oben angeführten Artikeln des Erläuterungs-, Prolongationsvergleichs und des Reservattractates gehalten, die Reichsbriefe über Zürich-St. Gallen zu schicken. Fischers Vorgehen bezeichnete das Direktorium infolgedessen als Vertragsbruch. Es forderte energisch die Aufhebung des Bruggerrittes. Die Geheimhaltung bewiese Fischers eigenes, schlechtes Gewissen und seine Unaufrichtigkeit.

Diesen Anschuldigungen gegenüber beteuerte Fischer, die Verträge halten und das gute Einvernehmen fortsetzen zu wollen. Nur möchte er mit Beschuldigungen verschont werden, bis man ihm ihre Berechtigung bewiesen. Sein Recht auf die Bruggerpost sei unbestreitbar. Wenn man ihn deswegen der falschen Auslegung der

³⁵¹ A. u. Schr. B.

Verträge bezichtige, so komme es ihm vor, als wolle man ihn glauben machen, „der auf heüt hier gefallene schnee seye nicht weis sondern schwartz.“ Im Aarauervergleich ist die Zürich überlassene Route von Ort zu Ort beschrieben. Weder Brugg noch Schaffhausen sind dabei erwähnt und also nicht inbegriffen. Mit Ausnahme dieses Spezialrechts bleibt somit das „Generalrecht“ seinem Besitzer. Über die Schaffhauserbriefe bestimmen die Verträge nur das Porto, das Fischer für seinen Schaffhausersack zu bezahlen hat. Von einer Verpflichtung, den Sack über Zürich zu schicken, ist keine Rede. Das gleiche gilt von den Reichsbriefen. Die Bestimmung des Reversaltraktates ist längst hinfällig geworden. Hat doch auch Zürich seine Reichsbriefe nicht über St. Gallen, sondern über Schaffhausen geleitet!

Um dem Streit ein Ende zu machen, schlug das Direktorium den Entscheid St. Gallens, als des in den Verträgen „allerseits beliebten, angenommenen“ Richters vor. Aber Fischer lehnte St. Gallen als Schiedsrichter ab. Er anerkannte St. Gallen nicht mehr als dritte Vertragspartei. Wäre es aber noch am Vertrage beteiligt, so wäre es wie Zürich Partei, weil die Vertragsbestimmungen über die Reichsbriefe einzig zu seinen Gunsten lauten. Dagegen befürwortete Fischer ein Schiedsgericht von zwei Freunden.

In der Erwartung, dass Zürich das Geschäft an einer Standeskonferenz vorbringen könnte, unterliess es Fischer nicht, seine Obrigkeit durch ein ausführliches Memorial vom 23. Februar 1693 gründlich zu unterrichten.³⁵² Er legte das Hauptgewicht darauf, dass er Zürich und St. Gallen im Aarauervergleich auf bernischem Gebiet etwas überlassen habe, das ihnen von Rechts wegen gar nicht gehöre. Es wurde ihnen ein ganz bestimmtes, begrenztes Recht überlassen, über das hinaus sie nichts mehr verlangen können. Das „generalrecht“ blieb, soweit er sich

³⁵² A. u. Schr. B.

dessen nicht begeben, seinem Besitzer. Über die Schaffhauserbriefe cedierte er gar nichts. Er ist im Gegenteil in dieser Beziehung ganz frei, Zürich dagegen verpflichtet, sie ihm zum verglichenen Preis zu führen.

Von Solothurn an berührt die Bruggerpost die Zürcher und St. Gallerroute nirgends. Übrigens ist Fischer im Solothurnischen nicht minder Postmeister als „hinder“ Bern, wäre also befugt, den Zürchern den Durchgang durch das Solothurnische zu verwehren, da sich Zürich nie eine Bewilligung ausbedungen und Solothurn in seinem Privilegium die Zürcherpost nicht ausgenommen hat. Die Briefe von Solothurn nach Bern sind nach dem Aarauervergleich Fischer allein vorbehalten, somit gehört die Route ihm.

Das Direktorium schützt das Possessorium vor. Fischer hat aber die Briefe ohne Verpflichtung und nur in Erwartung einer besseren Sendungsmöglichkeit über Zürich geschickt, so dass daraus kein Recht abgeleitet werden kann. Zu einer solchen Possession braucht es auch viel mehr Zeit. *Possessio sine titulo* gibt zudem kein genügendes Recht. Diese Possession ist aber noch *contra titulum*; denn Fischer ist in der Possession solche Briefe zu schicken oder nicht zu schicken.

Da Zürich immer wieder versuchte, den gefährlichen Fischer auszuschalten und das Postwesen als Standesgeschäft über seinen Kopf hinweg von Stand zu Stand zu regeln — es wäre dabei viel besser gefahren —, suchte sich Fischer auch vor dieser Möglichkeit zu sichern, indem er geschickt die allzeit rege souveräne Empfindlichkeit seiner gnädigen Herren und Obern aufstachelte: Es handelt sich um die Auslegung von Verträgen, die von Privaten, ohne Beteiligung der Stände, in bernischem Gebiet geschlossen wurden. Es kann somit nur der bernischen Regierung zustehen, die Aarauervergleiche zu erläutern. Da der Stand an den Verträgen nicht interessiert ist,

kann er nur angegangen werden „umb administration guter justiz wider mich als den beklagten“. Kläger ist das Zürcher Direktorium und da „der antworter alhier gesessen, so folget dem gemeinen stylo gemäss, dass sie mich allhier vor meinem ordentlichen Richter zu suchen schuldig seyn sollen.“

Das überzeugte. Als im April Zürich wirklich in Bern um eine Standeskonferenz auf den 15. Mai nachsuchte,³⁵³ wurde das Schreiben an Beat Fischer geschickt, mit dem Befehl, die Antwort selbst zu entwerfen.³⁵⁴ In seinem Bericht an den Rat schiebt Fischer die Schuld am Streit dem Direktorium zu, das den Aarauerverträgen, die an sich selbst „gantz clar und heiter, einen andern Verstand andichten und geben will, als der buchstäbliche Inhalt und die gesunde Vernunft solcher an Thag gibet.“³⁵⁵ Nun sucht sich Zürich mit Hilfe einer Standeskonferenz zum Mitrichter über das bernische Postregal zu erheben. Dieses Bestreben ist weitaussehend und gefährlich für die Autorität des Standes, schädlich für sein Regal.

Die Antwort an Zürich liess an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:³⁵⁶ die Handlungen unseres Postbestehers betrachten wir als eine „privatsach, so unser proprietet des Post-Regals nicht derogieren soll.“ Zwar sind wir bereit, denjenigen, die gegen den Postpächter zu klagen haben sollten, „gut und schlänig Rächt zu administrieren“, was aber die vorgeschlagene Konferenz anbelangt, können wir uns nicht von Standes wegen zur Partei machen. Unser Hoheitsrecht wollen wir nicht „in kompromiss kommen lassen“. Die beste Lösung ist ein freundlicher Vergleich der Parteien mit Hilfe von Schiedsrichtern. Hierauf

³⁵³ Zb. G, 981.

³⁵⁴ R.-M. 235, S. 25.

³⁵⁵ Zb. G, 899.

³⁵⁶ Ebd. 985.

willigte Zürich ein, dass Kaspar von Muralt sich mit Fischer bespreche.³⁵⁷

Die Unterredung der beiden Männer, die in Reichenbach stattfand, zeitigte kein greifbares Ergebnis. Eine Einigung blieb, trotz der von beiden Seiten auf die Bahn gebrachten Vorschläge, unmöglich. Die Vergleichsmittel wurden nicht einmal in den vom 2. November 1693 datierten Reichenbacherabschied aufgenommen, sondern bloss ad ulteriorem reflexionem niedergeschrieben.³⁵⁸ Kann man sich bis zum Jahresende nicht einigen, so bestimmt der Abschied, dass jeder Teil einen Freund ernenne, damit durch diese die Verträge erläutert und der Streit gütlich oder rechtlich erledigt werde.

Der Abschied wurde vom Direktorium ratifiziert.³⁵⁹ Es wollte auch den „in die Feder dictierten Vergleichsprojekten reiflich nachdenken“. Aber eine gütliche Einigung war einfach unmöglich, weil man es hüben und drüben auf eine Schädelprobe ankommen lassen wollte.

Am 12. Februar 1694 nahm das Direktorium seine Zuflucht zu dem in Reichenbach vorgesehenen Schiedsverfahren, zeigte Fischer an, dass es als seinen Vertreter Bürgermeister Heinrich Escher gewonnen habe und forderte ihn auf, auch einen Freund zu bezeichnen und Mitteilung zu machen, damit sich die beiden Herren über Konferenzzeit und „Mahlstatt“ einigen könnten.³⁶⁰ Fischer entschuldigte sich am 21. Februar:³⁶¹ er habe sich bemüht, von hiesigem Stand auch eine ansehnliche und der hohen Dignität ihres Schiedsrichters „etwelchermaßen proportionierte persohn“ zu erbeten, jedoch ohne Erfolg, da sie durch wichtige Standesgeschäfte in An-

³⁵⁷ Ebd. 989, 993.

³⁵⁸ A. u. Schr. B.

³⁵⁹ Ebd.

³⁶⁰ Ebd.

³⁶¹ Ebd.

spruch genommen seien. Er werde sich aber weiter bemühen und „in unerheblichem fahl mit einer minder hoch characterisierten persohn sich ersättigen müssen“.

Wen Fischer als Schiedsrichter gewann und wann er darüber dem Direktorium Mitteilung machte, wissen wir nicht. Kurz, in Zürich wartete man den Versuch, durch dieses vereinbarte Schiedsgericht zum Ziele zu kommen, gar nicht mehr ab. Da kein anderes Mittel „in der hoffnung entsprochen“, wandte sich das Direktorium an den Rat und am 15. März kündigte dieser in Bern eine Gesandtschaft an.³⁶²

Diese Gesandtschaft, bestehend aus Burgermeister Heinrich Escher, Salomon Hirzel, Christof Werdmüller, des Burgermeisters Sohn, Landvogt Escher, Ratssubstitut Ulrich, begleitet von Daniel Orelli, kam schon am Mittwoch dem 21. März in Bern an und stieg im Falken ab. Gegen Abend verfügte sie sich zur Audienz zu Schultheiss von Erlach. Auf Fischers vorherige Bitte ersuchte dieser „nach abgelegter proposition“ die Herren, ihre Beschwerden, um Zeit zu gewinnen, Fischer mitzuteilen, damit er sich gleich nach ihrer Audienz vor dem Rat verantworten könne. Sie lehnten den Vorschlag ab, da sie sich nicht in „libellieren“ einlassen wollten. Ihre Beschwerde bestand kurz darin, dass Fischer den vor 17 Jahren mit ihrem Direktorium geschlossenen Vertrag seit 2 Jahren zum grössten Nachteil ihrer Post gebrochen habe. Der Stand möge ihn zur Einhaltung des Vertrages weisen.³⁶³

Am Donnerstag wurde die Gesandtschaft vor dem

³⁶² A. u. Schr. Lit. C, 1. Im Besitz des Herrn K. D. F. von Fischer.

³⁶³ Ebd. 3. Die Gesandten waren dahin instruiert, wenn möglich Hand zu bieten, um die Verträge bis zum Auslauf von Fischers Pachtzeit zu verlängern, vom Stand aber zu begehren, „allhiesigem Directorio bey anderweithiger Admodiation ein geneigtes Ohr offen zu halten: da denn die beförderungs anstalten zwüschent hier und Bern promittiert und es koste auch was es wolte, gehalten werden solten.“ St. A. Z. BP. 40 b.

Kleinen Rat angehört.³⁶⁴ Dieser beauftragte Deutschseckelmeister von Muralt, die Klagen Fischer mitzuteilen, „mit bedeuten, dass Ihr Gn. gern sehndt, dass er mit dieser Deputatschafft sich abfinden wurde, ohne dass sie sich implicieren müssindt“, sonst sei nicht zu verhindern, dass das Begehren auch vor den Grossen Rat gebracht werde.³⁶⁵ Fischer lehnte es ab, von sich aus bei der Gesandtschaft vorzusprechen, um nicht den Glauben zu erwecken, er sei von der Obrigkeit hingeschickt.³⁶⁶ Wünschten ihn aber die Herren zu sprechen, um über die Fortsetzung des Reichenbacher Schiedsverfahrens, frühere oder neue Vorschläge zu verhandeln, so sei er dazu bereit. Von Muralt unterhandelte mit dem Sekretär der Gesandtschaft. Aber während Fischer auf Antwort wartete, bemerkte er, dass Vorbereitungen getroffen wurden, um Rät und Burger aufzubieten. Es war also nur darum zu tun, ihn einzuschläfern und zu überraschen. Sofort machte er sich daran, Rät und Burger zu unterrichten.

Freitag morgen erschien die Gesandtschaft vor Rät und Burgern.³⁶⁷ Burgermeister Escher führte aus, wie von der Einigkeit der beiden Stände ihre Wohlfahrt abhänge. „Es gebe zwar auch zu weilen trübe wolcken, welche aber mit freündlichen mitlen zu wasser gemacht werden.“ So sei das Missverständnis vor 17 Jahren, ohne Zweifel auf Befehl, durch Vertrag zwischen Fischer und dem Direktorium beseitigt worden. Nun sei der Vertrag, zum grossen Schaden ihrer Handlungen, durch Errichtung des Bruggerrittes über den Haufen geworfen worden. „Die handlungen seyen die nahrung ihrer burgerschafft, gleich wie die vielen Ämbter der hiesigen: sie möchten dem hiesigen Stand noch drey mahl so viel geben

³⁶⁴ R.-M. 239, S. 486.

³⁶⁵ A. u. Schr. C, 30.

³⁶⁶ Ebd. 10.

³⁶⁷ R.-M. 239, S. 488.

wollen und hoffen hingegen, dass man nicht zulassen werde, dass von des Eigennutzes wegen eines einzigen ihr Publicum und in Specie die kauffmannschafft beschädiget, ja gar ruiniert werde. Falls sie wieder leer abgewiesen würden, dörfte es allerley unwillen und schäle augen auf den tagsatzungen und conferenzen geben.“³⁶⁸ Endlich bat die Gesandtschaft um die Bewilligung einer Kommission zu ihrem umständlichen Verhör. Da es schon spät geworden war, ersuchte Fischer den Rat, seine Verteidigung am folgenden Morgen anzuhören. Seckelmeister von Muralt aber bemühte sich kräftig, eine Kommission durchzubringen, um Fischer nur dort zu vernehmen. Trotzdem siegte Fischer mit grossem Mehr.³⁶⁹ Von Muralt war ihm nicht günstig gesinnt, und wenn auch die Bürger sein Recht zu handhaben „disponiert“ waren, hielt er es doch für das Beste, dem englischen Gesandten Herwart, „welcher sich interponierte, allerley billiche und freundliche Mittel anzutragen“, erhielt aber keine Antwort.

Fischer verteidigte sich vor dem Grossen Rat am Samstag morgen. Er hat uns darüber nichts aufgezeich-

³⁶⁸ Nach der Instruktion sollte die Gesandtschaft bei unfruchtbarem Verlauf zu erkennen geben, „dass hieraus zwüschent den Ständen selbst nicht wenige jalousie entstehen dörfte, alldieweilen mann in der Eydgnossschafft sich also eng einschränken zu lassen nicht gewohnt seye.“

³⁶⁹ Von Muralt berichtete das Ergebnis der Gesandtschaft als ein schlechtes Vorzeichen: „dass man zwahren ein commission habe machen wollen, es habe aber hrn. Fischers begehren zuvor verhört zu werden den vorzug bey weithem gehabt, so dass Er ominiere, es dörfte dis geschefft auf morn einen ohnerwünschten austrag nemmen, massen sich für h. Fischer so vil passionierte herfür gethan, dass zu besorgen, Er wurde nichts zu verliehren haben und Loblr. Stand Zürich mit seinem petito zuruckh weichen müssen“. Kurtze Relation der Gesandtschaft, St. A. Z. BP. 40 k.¹. Fischer erzählt, dass nicht nur Gleichgültige, sondern sogar Abgünstige sich bemühten, sein Recht zu handhaben. A. u. Schr. C, 8f ff.

net. Dem Verlangen der Gesandtschaft willfahrend, ernannte hierauf der Rat eine Kommission, um die Zürcher, dann aber auch Fischer „contradictorié“ noch genauer anzuhören. In die Kommission wurden gewählt: Seckelmeister von Muralt, Venner von Graffenried, von Wattenwyl vom Rat, Altlandvogt Willading von Arwangen, Altlandvogt und Oberst Wurstemberger und Altlandvogt Steiger von Lenzburg von Burgern.³⁷⁰

Noch am gleichen Abend fand vor der Kommission die Einvernahme der Parteien statt, über deren Kürze sich Fischer beklagt, da es ohne Zweifel von Muralt darauf abgesehen habe, ihm keine Zeit zu lassen, um den Streit klar zu legen.³⁷¹ Fischer verlangte vor allem zu wissen, warum das Reichenbacher Schiedsverfahren nicht fortgesetzt werden solle. Die Schiedsrichter seien ernannt und während er ihren demnächstigen Zusammentritt erwartet habe, sei diese unerwartete Gesandtschaft gekommen. Die Zürcher machten geltend, dass kein „sur arbitre“ bestimmt sei, durch das Schiedsverfahren also nichts ausgerichtet, wohl aber Zeit verloren werde. Ihre Regierung habe deshalb befohlen, den Abschied zu übergehen.³⁷² Dagegen protestierte Fischer lebhaft. Er ver-

³⁷⁰ R.-M. 239, S. 489.

³⁷¹ A. u. Schr. C, 28. Nach der „kurtzen Relation“ hatte von Muralt wirklich der Gesandtschaft versprochen, sein Möglichstes anzuwenden, um einen ungünstigen Entscheid zu verhindern. Von Muralt scheint mit seiner Stellungnahme wenig Ehre geerntet zu haben. Wenigstens schrieb Fischer darüber an Kaspar von Muralt nach Zürich: „Seine conduite hat ihme vor dem höchsten Gewalt einen solchen Schimpf zugezogen, dergleichen keinem, so lang ich die Ehre habe, in diese Versammlung zu treten, widerfahren ist.“ A. u. Schr. C, 81 ff.

³⁷² In einem Memorial der Gesandtschaft war die Übergehung des Schiedsverfahrens damit begründet: „weilen selbiges besorglich ohnfruchtbarlich ausfiele, in deme man keinen obman hat; die Zeit zu kurtz und der Terminus der tractaten bald ausgelofen, also die höchste gefahr Im verzug were“; Fischer auch nur „auf lauter verlängerung“ abzielt. St. A. Z. BP. 40 c.

steifte sich auf den Reichenbacherabschied. Das Wortgefecht war heftig. In seinen Entgegnungen wurde Fischer oft unterbrochen. Man suchte ihn zu verwirren, die concepta der committierten untereinander zu bringen. Fischer wusste aber seine Ruhe zu bewahren und fing dann jedesmal bei dem betreffenden Punkt von vorne an. Er zählt uns etliche „Stempeneyen“, mit denen er unterbrochen wurde, auf: „Er seye oder praetendiere zu sein general Postmeister in der Eidgnossschafft“. — Ob ihm die Traktate „nicht wol erschossen?“ — „Das Postwesen seye gleich einer gemeinen matten, auff welchen ein Brunnen hervorquelle, welchen er einzig und zu wässerung seines Theils gebrauchen wolle“. — Alles was man bis dahin gesagt, habe nicht mehr Wert als „Lanam Caprinam oder eine zerlöcherte haselnuss“. — Endlich „ist h. Hirzel auf seine grosse Ross gestigen und sagte mir gantz zornig: Ich sehe sie für Kinder und Narren an, sie haben auch vernunfft, seyen Ehrliche leuth, sie seyen Gesandte, ich sollte sie nicht also tractieren und mit meinen Sophistereyen vexieren.“

Auf dem Heimwege schlug von Muralt, doch nur von sich aus, Fischer vor, Zürich solle die Post von Zürich bis Lenzburg, er dagegen von dort bis Bern betreiben. Fischer ging mit Vergnügen auf diesen Vorschlag ein, schickte ein Memorial zur näheren Erörterung in den Falken, erhielt aber keine Antwort.³⁷³ Auch zwei andere Vorschläge, die er tags zuvor hatte überreichen lassen, blieben unbeantwortet.³⁷⁴

Die Kommission schloss ihren Bericht an den Grossen Rat,³⁷⁵ in welchem sie die Angelegenheit darlegte, mit der Schilderung, wie von beiden Seiten die Verträge zu Hilfe genommen wurden, um zu beweisen, einerseits

³⁷³ A. u. Schr. C, 48.

³⁷⁴ Ebd. 49.

³⁷⁵ Zb. G, 857.

dass die Bruggerpost nicht zulässig und wieder abzuschaffen, andererseits dass sie von Zürich nicht gehindert werden könne, da sie dem Direktorium nicht überlassen worden sei. „Inmassen das gantze geschäft beruhet auff ohn gleicher ausslegung der Tractaten, da Jeder theill verschidene gründ zu behauptung seines vorthails Einführet.“

Nachdem die Kommission am Montag referiert — von Muralt strich dabei die Gründe der Zürcher heraus, Willading und Steiger aber ersetzten das Fehlende —, wurde die Kommission beauftragt, Fischer nach seinem Verlangen noch einmal anzuhören, hierauf ein Gutachten abzufassen und einen wohlbedachten Recess aufzusetzen, „so dass Einmahlen in alle weg Mrgh Regali nichts vernachtheiligt werde.“³⁷⁶

Da nachmittags die Gegenpartei vor der Kommission nicht vertreten war, machte Fischer nur kurz aufmerksam, wie sie ihre Klage keineswegs bewiesen, die Vergleichsvorschläge aber übergangen habe. Er beantragte, sie zur Ausübung des Reichenbacherabschiedes einzuladen.³⁷⁷

Die Beratung dauerte an die zwei Stunden. Deutlich hörte Fischer vor der Tür, wie sich von Muralt bemühte, in Zweifel zu ziehen, „ob in der Eidgnossenschaft das Postwesen ein Regal seye? oder ob solches auf weiss (sic), wie hievor von seithen Mgh praetendiert worden, extendiert werden könne.“ Die Mehrzahl entschied zu Gunsten Zürichs, Willading und Steiger traten für die bernischen Postrechte ein. Die eine Meinung wollte Fischer anweisen, sich des neuen streitigen Ritts, so lange seine Ferme noch währe, zu begeben und das Postwesen in dem Stand zu lassen, den es seit Anfang der Pacht bis zur Gründung des neuen Ritts gehabt. Die Streitigkeit

³⁷⁶ R.-M. 240, S. 1.

³⁷⁷ A. u. Schr. C, 57.

betreffe nicht das Regal selbst, sondern nur einen Teil der Nutzung. Nun scheine es bedenklich, dieses geringen Nutzens wegen, „daraus Mgh niemahls nichts Ergehen werde“, das Regal selbst „in contest zu setzen“; denn Zürich drohte, bei abschlägigem Bescheid erfahren zu wollen, ob dergleichen beschwerliche Neuerungen zum Nachteil benachbarter Orte, von den einen eingeführt werden könnten.³⁷⁸ „Darbey zu wissen, dass disers Post Regale von denen benachbarten Eidtgenössischen Orthen gägen alhiesigen Stand bissher noch niemahlen agnosciert und wägen Erzeigter bisshariger miltigkeit allein toleriert worden, da sonsten Zürich und andere Orth es alzeit für Pundtswidrig angesehen.“ Überspanne man den Bogen, so könnte leicht das Regal selbst bestritten werden. Auch fehle es Zürich nicht an Mitteln und Gelegenheiten, Bern einen Abschlag fühlen zu lassen. Die politische Klugheit erfordere, Nachsicht gegenüber Zürich zu üben, von dem man im Notfall das Meiste zu hoffen habe.

Die andere Meinung ging dahin, die Zürcher Gesandtschaft mit gleichem Bescheid wie 1676 abzufertigen und ihr zu bedeuten, sich durch das Schiedsverfahren zu vergleichen; denn da man Fischer die Nutzung des Regals hingeliehen, der Termin aber noch nicht abgelaufen, sei man zu einem Eingriff nicht berechtigt. Von den gefassten, wohlerwogenen Schlüssen der Jahre 1675 bis 1677 sei nicht abzuweichen. Nehme man sich diesmal der Sache an, so werde das unfehlbar „zur consequentz gereichen“ und Zürich Anlass geben, heute oder morgen das Regal selbst anzugreifen. Politische Erwägungen

³⁷⁸ Instruktion der Gesandten: „Es seyen die Postsachen vom Ursprung der Eydtnössischen pündten an bisanhero nicht auf ein solche weise wie aber dissmahl beschehen angesehen, niemandem limites gesetzt, noch zihl und maas wie weith mann dissfahls gehen dörffe ausgemachet, sonder under und gegen ein anderen freyer pass und repass sampt allem demme, so mann auf sich habe gestattet worden.“

könnten hierbei auch Platz finden, da von Obrigkeits wegen Fischer wohl verdetet werden könnte, „dass man gärn sehe, dass bey vortgehendem arbitrage Er solche faciliteten verspühren ze lassen hätte, dardurch die sachen nicht Ein mehrers Erbitteret, sondern zu allgemeiner Vergnüegung, doch ohne praeiudiz dess Regals, verglichen werdind.“

Der Grosse Rat kam nicht dazu, sich für einen der beiden Anträge zu entscheiden. Am selben Montag abend waren die Gesandten, von Muralt, Willading und andere beim englischen Gesandten zu Gaste.³⁷⁹ Gegen 8 Uhr liessen von Muralt, dann auch der Gesandte selbst, Fischer ein Schiedsgericht vorschlagen. Die Zürcher hatten sich Venner von Graffenried und Ratsherrn von Wattenwyl erbeten. Fischer sollte ebenfalls zwei Herren bestimmen. Am nächsten Morgen sollten die Schiedsrichter im Hause des englischen Gesandten unter dessen Vorsitz zusammentreten. Da Fischer der Vorschlag völlig fremd war, ihm nur die Nacht zum Nachdenken und zur Gewinnung zweier Schiedsrichter blieb, gab er ablehnenden Bescheid. Er anerkannte die Gesandtschaft, als Vertreterin des Standes Zürich, überhaupt nicht als Gegenpartei. Erst als er die Nacht durch nachgedacht, teilte er 8 Uhr morgens dem englischen Gesandten die Annahme des Schiedsgerichtes mit, aber unter der Bedingung, dass der Austrag bis nach Ostern verschoben werde. Die Gesandtschaft musste ein schlechtes Vertrauen in den Erfolg ihrer Sache haben. Nachdem dieses rasche Schiedsverfahren gescheitert, wartete sie den Entscheid des Grossen Rates nicht mehr ab.

Als am Dienstag Rät und Burger zur entscheidenden Sitzung versammelt waren,³⁸⁰ liess die Gesandtschaft ein „zimblich hartes“ Memorial eingehen und ihre Abreise

³⁷⁹ A. u. Schr. C, 57 ff.

³⁸⁰ R.-M. 240, S. 45.

melden:³⁸¹ da sie nun während verschiedener Tage ihre Klage gegen Altvogt Fischer urgiert, aber trotz aller Instanzen weder Recht noch gütliche Erörterung des schwebenden Poststreits erlangen konnte, Fischer auch die gütliche Composition unter schimpflichem Vorwande ausschlug, trete sie die Heimreise an. Sie werde ihren GnH. „der sachen Verloffenheit, samt verdriesslichem Auffenthalt zu berichten wüssen“.

Der Rat konnte nicht rasch genug „ansehenliche“ Herren bestimmen, um den Gesandten zur Mittagsmahlzeit Gesellschaft zu leisten.³⁸² Die Zürcher hatten es zu eilig. „Als die verordneten herren, nach dem Falcken sich zu verfügen, auf dem weg begriffen waren, haben sie, ehe sie an die Creuzgassen kamen, die Gesandtschafft die Statt hinunder reisend gesehen.“

Dass es nun in Zürich böses Blut geben werde, war ohne weiteres vorauszusehen. Deshalb war Fischer daran gelegen, einige unparteiische oder gute Freunde seinerseits über die Tätigkeit der Gesandtschaft zu unterrichten. Er liess an Valkenier, von Muralt u. a. eine „wahrhaftige narration gelangen.“³⁸³ Er trat der Anklage entgegen, als ob die Gesandtschaft in Bern aufgehalten, statt gefördert worden sei. Auch habe er keine gütliche Composition ausgeschlagen, vielmehr auf seine Vorschläge keine Antwort erhalten. Es lag kein Grund vor, im Augenblick, da der Grosse Rat zur Beschlussfassung versammelt war, „ein solches ressentiment wider den Stand öffentlich zu bezeugen.“ Er bedauerte, dass Zürich in diesem Privatstreit eine so „solennische Gesandtschafft“ beschlossen, und dass auf beiden Seiten Verdriesslichkeiten entstanden.³⁸⁴

³⁸¹ Zb. G, 1007.

³⁸² A. u. Schr. C, 68.

³⁸³ Ebd. 71.

³⁸⁴ Ebd. 81.

In Zürich war die Erbitterung gross. Man vertrat dort die Auffassung, durch die Verletzung des Vertrages von 1677 sei das Postwesen in den vorigen Stand zurückgefallen und nun von der Regierung als Standesgeschäft anzusehen. Durch das unparteiische eidgenössische Recht müsse erfahren werden, ob ein Ort der Eidgenossenschaft das Postwesen zu einem Standesregal erklären und dadurch den langjährigen Besitz anderer Orte aufheben könne. Sei aber ein Vergleich möglich, so möchte, grösserer Sicherheit wegen, nur mit dem Stande Bern traktiert werden. In einem Bericht an den Rat trat Fischer diesen Auffassungen mit aller wünschbaren Schärfe entgegen.³⁸⁵ Noch kein eidgenössischer Ort habe die Regale seiner Souveränität der Judikatur eines andern unterworfen. Wer ohne den Wirt rechnet, muss mehr als einmal rechnen.

Es wurde nun gleich der Federkrieg wieder aufgenommen. Zürich schrieb am 2. April nach Bern:³⁸⁶ diese uns zum zweitenmal in gleicher Sache „auffgestossene begebnuss“ möchte ein Anlass sein, das so „nothwendige freünd Eyd und Religionsgnössische Vernehmen zu alterieren“. Immerhin haben wir Ursache anzunehmen, dass vor allem die Einflüsterungen „Ewers allzu geschäftigen Posts Admodiatorii herren“ schuld sind. Wir zweifeln deshalb nicht, dass nach reifer Überlegung dem Geschäft ein Austrag gegeben werde, so dass man beiderseits unbemüht sein kann. Sollte es aber eurem Postmeister nach Gutdünken zu disponieren erlaubt bleiben, so können wir nicht zugeben, dass unsere verburgerten Kaufleute „desselben Discretion sich zu untergeben gemüssiget werden“, vielmehr wären wir notgedrungen darauf bedacht, Mittel und Wege zu finden, um von dieser

³⁸⁵ Ebd. 123.

³⁸⁶ Zb. G, 1011.

„uns sehr hart auffligender beschwerd befreyet“ zu werden.

In einem folgenden „stechenden“ Schreiben wiederholte Zürich sein Verlangen, dass Fischer befohlen werde, die nächstens ablaufenden Verträge wie früher fortzusetzen, alle seit zwei Jahren eingeführten Neuerungen abzustellen und Verbesserungen „mit gemeinem Raht“ einzurichten, bis man später mit Bern selbst über sein Postwesen spreche.³⁸⁷ Fischer setzte alle Hebel in Bewegung, um ein Einlenken des Standes zu verhindern. Er wurde vor der Kommission verhört.³⁸⁸ Er verfasste „Reflexionen“ über Zürichs Schreiben,³⁸⁹ reichte eine „Supplication“ ein.³⁹⁰ Er zeigte, wie es der verborgene Zweck sei, den Stand Bern indirekt die Privatverträge bestätigen zu lassen und das Postwesen von Zürich abhängig zu machen. Soll nicht der bernische Postmeister angewiesen werden, die Verträge fortzusetzen, weil sie Zürich anständig und durch den Befehl obrigkeitlich ratifiziert würden! Alle Neuerungen wurden ausserhalb Zürichs Botmässigkeit vorgenommen „hinder“ Bern und Solothurn, wo Zürich nichts zu befehlen hat. In seinem Gebiet hat Zürich vorgekehrt, was ihm gefiel. Warum soll der bernische Postmeister im Bernischen oder in anderen von Zürich unabhängigen Gebieten die Verbesserungen „mit gemeinem Raht einrichten?“ Doch nur, damit „selbiges Regale under den meisterstecken zu Zürich gerathe!“ Zugleich spann Fischer einige Vermittlungsfäden, um seine Stellung zu festigen, den Stand aber zu entlasten, so dass dieser seine Antwort an Zürich verschob und endlich, einen vollen Monat später, von „eini-cher Vermittlung“ schreiben konnte, die Bern nicht zu

³⁸⁷ Ebd. 1035, R.-M. 240, S. 317.

³⁸⁸ A. u. Schr. Lit. D, 16. Im Besitze des Herrn K. D. F. v. Fischer.

³⁸⁹ Ebd. 1.

³⁹⁰ Ebd. 18.

unterbrechen wünsche, da den zürcherischen „petitis“ nur schwer zu entsprechen wäre.³⁹¹

In Zürich traute man dieser „mitlungshand“ nicht recht, hielt vielmehr „zu abhebung vielfaltigen hin und herschreibens und zu erreichung des Geschäfte vollständer beruhigung“ für das Beste, die Gesandten auf die bevorstehende badische Tagsatzung zu instruieren.³⁹² Es wurde ein Mittelweg eingeschlagen. Fischer war bereit nach Baden zu reisen, wenn das Direktorium auch jemanden abordne.³⁹³ Konnte man sich nicht einigen, so sollten die badischen Gesandten oder andere Schiedsrichter entscheiden.

Fischer kam am 2. Juli in Baden an. Er hatte mit Hirzel und Werdmüller zu verhandeln.³⁹⁴ Als Fischer die neuerdings geforderte Abschaffung der Bruggerpost ablehnte, beanspruchten sie, bei gleicher Diligence wie über Brugg, wenigstens die Schaffhauser, Ulmer und andere Reichsbriefe für Zürich. Fischer willigte ein und setzte einen Kursplan auf.³⁹⁵ Für die in die Rheinlande, nach Frankfurt, den Niederlanden gehörenden Briefe wollte er die Bruggerpost beibehalten, da er darin nicht freie Hand habe.³⁹⁶ Auf wiederholte Aufforderung hin überreichte Fischer am 10. Juli einen Vertragsentwurf:³⁹⁷ Fischer verspricht, so lange Zürich „eine mit den ankünfften und abläuffen der Posten in Bärn und Schauffhausen quadrierende und befördersammere anstalt“ unterhält, die Briefe für Schaffhausen, Ulm, Augsburg, Nürnberg, Schwaben, Bayern, Franken, Österreich in verschlossenem Sack, gegen billiges Porto von der Unze, über Zürich zu

³⁹¹ Zb. G, 1047.

³⁹² Ebd. 1051.

³⁹³ Zb. G, 1055.

³⁹⁴ A. u. Schr. D, 39.

³⁹⁵ Ebd. 46.

³⁹⁶ Ebd. 49.

³⁹⁷ Ebd. 53.

schicken. Findet er Mittel, die jetzt über Brugg gehenden rheinländischen und niederländischen Briefe auch über Zürich zu schicken, so soll das ebenfalls in geschlossenen Säcken geschehen. Da aber die Diligence von Bern nach Lenzburg leichter und billiger von Bern aus betrieben werden kann, verpflichtet sich Fischer, die Strecke in 10 Stunden zurückzulegen. Für die Unkosten verlangt er „eine billiche proportion des ports“. Der Zürcher Briefsack nach Genf soll, da daraus Beschwerlichkeiten und Misstrauen entstehen, aufgehoben oder aber Bern für die Briefe nach Zürich auch ein Sack und in Zürich ein Postbüro gestattet werden, wie Zürich eines in Genf besitzt.³⁹⁸

Natürlich konnte man sich über den Entwurf nicht einigen. Die Gesandten wurden als Schiedsrichter in Anspruch genommen, verharrten aber auch beiderseits bei ihren Meinungen.³⁹⁹ Die Zürcher drangen wieder auf gänzliche Abschaffung der Bruggerpost. Aber als die bernischen Gesandten zu verstehen gaben, dass Fischer auf dem Ritt zwischen Bern und Lenzburg beharre, „im übrigen aber alles zu facilitieren und nach billigkeit und raison sich weisen zu lassen erbietig seye“, antwortete Escher nur: „Sie wurden Ihren GnH. und Oberen einen schönen Krom heim bringen“ und brach ohne weiteres ab.

Um sein Entgegenkommen zu beweisen, gab Fischer einen ergänzenden Vorschlag ein.⁴⁰⁰ Von den drei Punkten, die Zürich missfällig waren: 1. die Wiedereinführung des Schaffhausersackes durch Fischer,⁴⁰¹ 2. Über-

³⁹⁸ Die Spedition im Sack war bedeutend billiger. Es lag also die Versuchung nahe, auch nicht in den Sack gehörige Briefe hineinzupacken. Das war um so eher möglich, als der Sack in Genf und Zürich immer von einem Zürcherbüro empfangen und abgefertigt wurde.

³⁹⁹ A. u. Schr. D, 63.

⁴⁰⁰ Ebd. 69.

⁴⁰¹ Offenbar hatte Fischer später auf den Sack, den ihm der Aarauervergleich sicherte, verzichtet.

lassung der Post von Bern nach Lenzburg an Fischer, 3. Aufgabe des Genferbriefsackes durch Zürich oder aber Bewilligung des Gegenrechts, will er 1. und 3. aufgeben, wenn 2. bewilligt wird. Auch würde das Porto zwischen Zürich und Bern halbiert, trotzdem Zürich die Post nur bis Lenzburg zu besorgen hätte. Escher reiste nach Zürich, um die Meinung des Direktoriums zu vernehmen.⁴⁰² Als die Zürcher in der Folge immer behaupteten, Punkt 2 werde durch 1 und 3 durchaus nicht aufgewogen, kehrte Fischer das Angebot um und wollte auf 2 verzichten, wenn man ihm 1 und 3 zugestehe.⁴⁰³ Da liessen die Zürcher melden, das Direktorium halte das Geschäft für so wichtig, dass man es erst dem Kleinen Rat vortragen müsse. Oft beklagten sich die Gesandten, „es seye ihnen händ und füss gebunden“.

Am 14. Juli wurde Fischer ein „lächerlicher und impertinenter“ Vorschlag unterbreitet.⁴⁰⁴ Das Direktorium erklärte, „für das künftige von Schaffhausen über Zürich einzig biss nach Arau und hinwiderumb, dessgleichen von Schaffhausen biss nach Ballstal und widerumb zuruckh zu spedieren.“ Fischer entgegnete, ob das ein Vergleichsentwurf geheissen werden könne, in welchem man mehr als bisher verlange.⁴⁰⁵

Als Fischer Geschäfte halber für einen Tag nach Schaffhausen reiste, suchten ihn die Zürcher zu bewegen, den Rückweg über Zürich zu nehmen, wo man sich in Gegenwart des Direktoriums rascher entschliessen könnte. Aber Fischer lehnte sowohl Zürich als Eglisau oder Rafz ab.⁴⁰⁶ Auf Zürchergebiet wollte er, der rechtlichen Folgen wegen, keinen Vertrag abschliessen.

⁴⁰² A. u. Schr. D, 71 ff.

⁴⁰³ Ebd. 80.

⁴⁰⁴ Ebd. 85.

⁴⁰⁵ Ebd. 88.

⁴⁰⁶ Ebd. 95 ff.

Den 19. Juli wurden die Verhandlungen in Baden wieder aufgenommen.⁴⁰⁷ Die Zürcher erklärten, besser bevollmächtigt zu sein. „Sie erzeugten sich insgesamt freundlicher und raisonnabler als zuvor.“ In der Bruggerpost gaben sie nach. Von jenen drei Punkten wählten sie die Beibehaltung der Postroute bis Bern, wollten jedoch Fischer die beiden anderen erst nicht zugeben, später jedoch in 1 einwilligen, wenn er auf 3 verzichte. Fischer verlangte zuvor, Punkt 2 aufgesetzt zu sehen. Auf Wunsch übernahm er die Aufgabe, und um Zeit zu gewinnen, entwarf er auch gleich die übrigen Artikel des Vertrages. Am folgenden Tag erschien der Sekretär der Zürcher „und glossierte, scrupulierte, difficultierte und raisonnerte in drei stund lang theils über die realia, theils über die formalia.“ Er verlangte zum Teil ganz neue Dinge, wie die Fortsetzung des St. Gallersacks, was Fischer rundweg abschlug.⁴⁰⁸

Samstag den 21. Juli liess Fischer den Zürcher Gesandten mitteilen, er könne nicht mehr länger auf ein unsicheres Ende warten und reise ab. Hirzel und Werdmüller suchten ihn auf, um noch einmal freundlich vom Geschäft zu reden, in der Hoffnung, dass eine Verständigung doch noch möglich sei. In einstündiger Unterredung wurde man einig. Der Vertrag sollte sogleich in zwei Doppeln ausgefertigt und unterschrieben werden. Aber während der Ausfertigung langte Daniel Orelli in aller Eile von Zürich an und versammelte die Gesandten. Fischer wurde benachrichtigt, auf Orellis Bericht hin könnten sie den Vertrag nicht mehr unterzeichnen, aus Besorgnis, eine unbeliebige Verantwortung auf sich zu laden.

Eine halbe Stunde später reiste Fischer ab.

⁴⁰⁷ Ebd. 107 ff.

⁴⁰⁸ Die Verpflichtung Fischers, den St. Gallern einen Sack zu führen, war kürzlich abgelaufen. Siehe oben S. 135.

Nach dem „Badischen Tractat“ sollte Zürich die Postroute bis Bern, ohne jeden Eintrag, gehören.⁴⁰⁹ Der Genfersack blieb beibehalten. Zürich versprach, eine mit den Posten in Bern und Schaffhausen übereinstimmende Post einzurichten. Dafür wollte Fischer die Briefe für Schaffhausen, Ulm, Augsburg, Nürnberg, Schwaben, Bayern, Österreich in verschlossenen Säcken über Zürich senden und für jede Unze 7 Kreuzer bezahlen. Jedem Teil blieb völlige Freiheit in allen Punkten vorbehalten, in denen er sich zu nichts verpflichtete.⁴¹⁰ Der Vertrag war als in Aarau aufgerichtet zu betrachten.

Erst am 5. November äusserte sich das Direktorium über den Vertrag.⁴¹¹ Es lehnte ihn nicht ab; doch passte ihm die Sendung der Schaffhauser und Reichsbriefe in Säcken nicht, es fand auch die zürcherischen Verpflichtungen „gantz obligativé eingerucket, die recipocation aber gänzlich ausgelassen“. Im Dezember anerbote das Direktorium die Führung eines Bernersackes nach Zürich, verlangte aber Aufhebung des Schaffhausersackes, da ihm keine Kontrolle über seinen Inhalt möglich sei.⁴¹² Fischer lehnte ab.⁴¹³

Im Februar 1695 wurde ihm eine „Expectoration“ über den Vertrag zugestellt, alle Forderungen Zürichs enthaltend.⁴¹⁴ Der Vertrag sollte dauern, solange Fischer oder die Seinigen die Postpacht besässen. Kein Teil sollte befugt sein, mit wem es auch sei, einen Vertrag zum Schaden des andern zu schliessen. Sehr gereizt wies Fischer den umgemodelten Vertrag zurück:⁴¹⁵ „Ich gestehe, dass Mhwh. sich genug expectorieret, wann anderster das ex-

⁴⁰⁹ A. u. Schr. D, 124.

⁴¹⁰ Die Bruggerpost war nicht erwähnt.

⁴¹¹ A. u. Schr. D, 143.

⁴¹² Ebd. 161.

⁴¹³ Ebd. 171.

⁴¹⁴ A. u. Schr. Lit. E, 1 ff. Im Besitz des Herrn K. D. F. v. Fischer.

⁴¹⁵ Ebd. 19.

pectorieren heisset, sich erklären, wie man eine sache gern nach allem seinem nutzen und bester gelegenheit, ohne consideration des anderen theils haben wolte.“

Trotzdem nahm Fischer im März die Verhandlungen noch einmal auf. Er liess den Badenervertrag fahren und entwarf ein paar neue Artikel:⁴¹⁶ Zürich betreibt die Post zwischen Zürich und Lenzburg, Bern zwischen Bern und Lenzburg. Neben den Zürcher- und St. Gallerbriefen oder Briefsäcken werden alle Briefe für Schaffhausen usw. „aussert Säckhen“ über Zürich geschickt, sofern man sich mit Schaffhausen vergleichen kann. Das Porto zwischen Bern und Zürich wird halbiert. Der Genferbriefsack wird umsonst befördert. Zur blossen Führung von Reisenden und schweren Sachen kann Zürich wöchentlich einen reitenden Boten bis nach Bern schicken und davon allen Nutzen beziehen.

Als Zürich zu wissen verlangte, ob der Bruggerritt beibehalten würde oder nicht, behielt sich Fischer Freiheit in allen Dingen vor, deren er sich nicht ausdrücklich begeben habe.⁴¹⁷

Unterdessen war Fischer in den Kleinen Rat gelangt. Am 5. April beglückwünschte ihn das Direktorium zu seiner Beförderung.

Ein Vergleich kam nicht mehr zustande. Fischer behielt seine Bruggerpost und Zürich die Route bis Bern. Zum zweitenmal war somit Zürich unterlegen. Seine Lage war aber noch dadurch wesentlich verschlechtert, dass nun überhaupt kein Vertragsverhältnis mehr zwischen den beiden Postämtern bestand; denn der Aarauervergleich war abgelaufen. Nur stillschweigend wurde das bisherige Verhältnis fortgesetzt. Zürich schien sich der grossen Gefahr, in der es nun schwebte, gar nicht bewusst zu sein: es stand völlig im Belieben des bernischen Post-

⁴¹⁶ Ebd. 22, 27.

⁴¹⁷ Ebd. 31 ff.

pächters, den Zeitpunkt zu wählen, um durch abermaliges Hervorkehren des Regalrechts, Zürich aus dem durch keinen Vertrag mehr geschützten Besitz der Postroute bis Bern zu verdrängen.

6. Letzte Erfolge.

Der Streit mit Zürich war zwar der gemeinsam geplanten Gotthardpost auf keine Weise förderlich. Trotzdem betrieb Fischer, auch während dieses ernsten Zerwürfnisses, mit bewunderungswürdiger Unermüdlichkeit die Verhandlungen mit der Fürstlich Thurn und Taxischen Post und mit holländischen Postämtern, um die Leitung der mailändischen Korrespondenz durch die Schweiz zu erreichen.⁴¹⁸ Er scheute keine Kosten. Mehr als ein Jahr lang mühte sich sein Sohn Beat Rudolf in Brüssel und Holland ab. Umsonst; er stiess auf so viele Hindernisse, dass er davon abstehen und sich mit einem neuen Vertrag über die Zusendung der Briefe für die Schweiz und Piemont begnügen musste.⁴¹⁹

Der Roermondervertrag,⁴²⁰ der am 11. August 1694 zwischen Beat Rudolf Fischer und Postmeister Bors abgeschlossen wurde, trat an die Stelle des provisorischen Schaffhauservertrages von 1691. Die Postämter Bern und Roermond tauschen die Briefe zwischen England, Holland, Flandern, dem Reich und Piemont, Savoyen, der Schweiz, inbegriffen Graubünden, Wallis, Neuenburg, Genf, ausgenommen Schaffhausen, Zürich, Basel, St. Gallen aus. Die Zusendung erfolgt auf Kosten jedes Postamts in versiegelten Paketen bis Schaffhausen. Die Pakete sind von einer Faktur begleitet, welche Zahl und Porto der Briefe und Pakete enthält, die dem absendenden Postamt gutzuschreiben sind. Briefe aus und für

⁴¹⁸ Oben S. 116 ff, 133.

⁴¹⁹ Brief des Postmeisters Bors nach Italien, vom 12. Februar 1695.

⁴²⁰ A. u. Schr. 5, S. 207.